SKILEHRERVERBAND STEIERMARK

Anerkennung von Ausbildungen, die nicht über einen österreichischen Schilehrerverband absolviert wurden

Liebe Schischulleiterinnen und Schischulleiter!

Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen, die nicht über einen österreichischen Schilehrerverband absolviert wurden, möchten wir auf folgende Punkte und die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1997 hinweisen:

1. Zuständigkeit für Anerkennungsverfahren

Sämtliche Anträge auf Anerkennung bzw. teilweise Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen, die außerhalb der österreichischen Schilehrerverbände absolviert wurden, sind an das Land Steiermark, Abteilung 9, zu richten.

Ansprechpartnerin:
Frau Mag. Isabell Bilek
E-Mail: isabell.bilek@stmk.gv.at

Die Beurteilung und Entscheidung über eine Anerkennung obliegen der zuständigen Landesbehörde.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung ist der nachvollziehbare Nachweis einer erfolgreich absolvierten Ausbildung und der dazugehörigen Prüfung.

Gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Schischulgesetzes können Ausbildungen und Prüfungen unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden. Dabei ist insbesondere die Anerkennung des Ausbildungsträgers sowie die Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen maßgeblich.

Ausbildungen und Prüfungen, die lediglich im Rahmen eines Vereins oder einer privaten Organisation ohne entsprechende Anerkennung bzw. behördliche Grundlage absolviert wurden, begründen daher nicht automatisch einen Anspruch auf Anerkennung.

3. Universitätsausbildungen, Lehrwarte- und Instruktor Ausbildungen

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass Ausbildungen und Kurse im Rahmen österreichischer Universitäten bzw. Universitätssportinstitute (UNI, USI) sowie Lehrwarte- und Instruktor Ausbildungen nicht automatisch einer entsprechenden Schilehrerausbildung nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz gleichgestellt sind.

Auch in diesen Fällen ist eine Prüfung der jeweiligen Ausbildung und gegebenenfalls ein entsprechendes Anerkennungsverfahren durch das Land Steiermark erforderlich.

SKILEHRERVERBAND STEIERMARK

4. Besonderer Hinweis zu Zeugnissen des Wiener Ski- und Snowboardlehrerverbandes (Snowsport s Academy)

Bei der Beurteilung von Zeugnissen des Wiener Ski- und Snowboardlehrerverbandes ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

Einige Ausbildungskurse im Rahmen der Schilehrer-Anwärterausbildung sind in zwei Ausbildungsabschnitte unterteilt (Level 1 und Level 2). Für beide Ausbildungsabschnitte werden Zeugnisse ausgestellt, die auf den ersten Blick den Eindruck eines Anwärterzeugnisses vermitteln können.

Dabei ist zu beachten, dass das Zeugnis über **Level 1 allein noch keinen abgeschlossenen Anwärterausbildungsnachweis darstellt und somit auch nicht als entsprechende Anwärterausbildung anerkannt werden kann.**

Wir empfehlen daher, bei nicht eindeutiger Beurteilung eines Zeugnisses des Wiener Ski- und Snowboardlehrerverbandes (Snowsport s Academy) direkt mit dem Wiener Verband Kontakt aufzunehmen und den jeweiligen Ausbildungsstand abzuklären.

Abschließender Hinweis

Wir ersuchen alle steirischen Schischulleiter, bei der Beurteilung von Ausbildungsnachweisen, die nicht über einen österreichischen Schilehrerverband erworben wurden, besondere Sorgfalt walten zu lassen und keine eigenständige Anerkennung bzw. Einstufung vorzunehmen.

Maßgeblich für die Anerkennung und die daraus resultierende Lehrberechtigung ist die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.